



BK9-15/102

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die OPAL Verwaltungs-GmbH, Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer Roland Naas

am 16.06.2015 beschlossen:

1. [REDACTED]
[REDACTED]

Gründe

I.

[REDACTED]

II.

Dem Antrag wird stattgegeben.

[REDACTED]

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

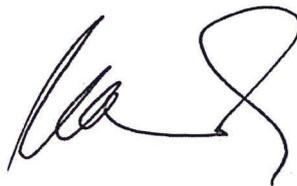
Bonn, den 16.06.2015

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas